

▶ EXTRAS FÜR IHRE MITARBEITER

Für gewöhnlich sind alle Zahlungen und sonstige Zuwendungen von Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer lohnsteuerpflichtig und sozialabgabenpflichtig, es sei denn es handelt sich um Auslagenersatz oder die Erstattung von Reisekosten.

Einige Ausnahmen von der Abgabepflicht gibt es aber doch. Die finden Sie hier:

Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen von geringfügigem Wert (60 Euro inkl. Mehrwertsteuer) die der Arbeitnehmer anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses erhält. Ein Buch zum Geburtstag zum Beispiel. Solche Zuwendungen sind steuerfrei, auch wenn mehrere Anlässe in einem Jahr, oder sogar in einem Monat vorliegen (z.B. Geburtstag und bestandene Prüfung).

Beihilfen und **Unterstützungen** sind bis zu einem Betrag von 600 Euro pro Kalenderjahr steuer- und sozialabgabenfrei, wenn sie aus Anlass eines besonderen Ereignisses (Krankheit, Tod eines Angehörigen, Schäden durch höhere Gewalt) bezahlt und bestimmte Regeln (Zustimmung der anderen Arbeitnehmer) eingehalten werden. Über die Details informieren wir Sie gern.

Für **Belegschaftsrabatte** auf eigene Waren oder Dienstleistungen gibt es einen Freibetrag in Höhe von 1080 Euro jährlich.

Zur **Gesundheitsvorsorge** Ihrer Arbeitnehmer dürfen Sie als Arbeitgeber jährlich 500 Euro steuer- und sozialabgabenfrei für den Besuch bestimmter Gesundheitskurse bezahlen.

Die Aufwendungen des Arbeitgebers für **Betriebsveranstaltungen** (z.B. Weihnachtsfeier) sind abgabenfrei für bis zu zwei Veranstaltungen im Jahr im Umfang von bis zu 110 Euro pro Person je Veranstaltung (inkl. Mehrwertsteuer). Ein Unternehmen mit 10 Angestellten darf also 1100 Euro für die Weihnachtsfeier und 1100 Euro für einen Betriebsausflug ausgeben (allerdings nicht für Reisen mit Übernachtung).

Die Überlassung eines **Computers** zur privaten Nutzung an den Arbeitnehmer ist ebenfalls abgabenfrei, allerdings nur, wenn das Gerät im Eigentum des Arbeitgebers verbleibt. Den Computer also nicht verschenken, sondern verleihen.

Darlehen unter 2600 Euro können vom Arbeitgeber zinslos an den Arbeitnehmer gegeben werden.

Fahrtkostenzuschüsse für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können vom Arbeitgeber mit pauschal 15% besteuert gezahlt werden. Damit entfallen die Sozialabgaben und der individuelle Lohnsteuerabzug. Allerdings hat der Arbeitnehmer auch keinen Werbungskostenabzug in Höhe der erstatteten Fahrtkosten.

Gutscheine für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen können pro Monat und Arbeitnehmer im Wert von 44 (incl. Mehrwertsteuer) Euro ausgegeben werden, ohne dass dafür Abgaben anfallen.

Kindergartenbeiträge können ebenfalls steuer- und sozialabgabenfrei erstattet werden, einschließlich der Verpflegungskosten. Aber nicht vergessen: die Kosten müssen nachgewiesen und zum Lohnkonto des Arbeitnehmers genommen werden.

Für **Telekommunikationskosten** gilt: die private Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen des Arbeitgebers durch seine Arbeitnehmer ist abgabenfrei. Entstehen beim Arbeitnehmer Kosten durch die berufliche Nutzung seines privaten Telefonanschlusses kann der Arbeitgeber ohne Einzelnachweis 20% des monatlichen Rechnungsbetrages, höchstens 20 Euro monatlich abgabenfrei erstatten.

Wenn Ihre Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht arbeiten, können hierfür steuerfreie **Zuschläge** gezahlt werden. Hier sind genaue Aufzeichnungspflichten zu beachten. Die notwendigen Details dazu können Sie bei uns erfragen.

Nicht abgabenfrei, jedoch durch die Besonderheiten der Sachbezugsverordnung abgabenbegünstigt, ist die Abgabe von **Essensmarken/Restaurantschecks** an Mitarbeiter. Der Restaurantscheck im Wert von 6,40 Euro wird nur in Höhe von 3,30 Euro besteuert. Die Differenz in Höhe von 3,10 Euro ist abgabenfrei. Auch hier sind einige Details zu beachten, über die wir Sie bei Bedarf informieren können.

Die Überlassung von **Fahrrädern** zur Nutzung an Mitarbeiter ist in den Jahren 2019 bis 2021 steuerfrei, wenn es sich nicht um ein Kraftfahrzeug (z.B. S-Pedelec) handelt.

Ganz wichtig: alle vorgenannten „Extras“ müssen zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden. Bei Gehaltsumwandlung scheidet die Abgabenfreiheit aus.